

## Gesamttextausgabe

# SATZUNG DER STIFTUNG HORNO

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Horno“.
- 2) Die Stiftung Horno ist eine unselbstständige Stiftung der Stadt Forst (Lausitz).
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Forst (Lausitz), im Ortsteil Horno.

### § 2 Stiftungszweck

- 1) Zwecke der Stiftung Horno sind die Förderung:
  - a) von Kunst und Kultur,
  - b) der Jugend- und Altenhilfe,
  - c) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
  - d) des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
  - e) des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,grundsätzlich im Ortsteil Horno.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) u.a. die Unterstützung der ortsansässigen Vereine und Gruppen wie den Spielmannszug Horno e.V., den Männerchor „Euterpe“ Horno e.V., die Domowina Ortsgruppe Horno und die Frauensingegruppe. Vorgenannte sind wesentlicher Bestandteil der kulturellen Vielfalt im Ortsteil. Sie gestalten u.a. das Leben im Ortsteil, darüber hinaus umrahmen sie Veranstaltungen in der Stadt Forst (Lausitz) und des Spree-Neiße-Kreises. Es werden durchgeführt Lesungen, Konzerte und auch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
  - b) die finanzielle Unterstützung von Kindereinrichtungen und -veranstaltungen in der Stadt Forst (Lausitz) sowie im Ortsteil (z.B. jährliches Kinderfest zum Kindertag), als auch der Altenhilfe, wie u.a. die Vorhaltung von Einrichtungen wohnortbezogener altersgerechter Betreuung und Unterbringung,
  - c) u.a. die Pflege und Unterhaltung der Ortsteilstruktur –und des dazugehörigen Stiftungsvermögens mit gemeinsamen Frühjahrs- und Herbstputzaktionen der Einwohner des Ortsteiles sowie das Bewahren und Erhalten von dörflichen Traditionen, hier u.a. die Pflege und Erhaltung der Ausstellung des ländlichen Lebens z.B. in der Museumsscheune, dazu gehören u.a. die Betreuung des Archivs verschwundener Orte, die Erhaltung des Kirchlichen Informations- und Begegnungszentrum Horno, die Teilnahme

und Umrahmung regionaler Veranstaltungen, wie die Museumsnacht im Landkreis Spree-Neiße, die Teilnahme an regionalen Wettbewerben,

- d) u.a. die Durchführung von regionaltypischen Ortsfesten, Veranstaltungen und weitere Aktivitäten, die das sorbische-wendische Brauchtum stärken und fördern (u.a. die sorbisch-wendische Jugendfastracht, das Durchführen von Osterfeuern, das Maibaumstellen, das Ostereierverzieren mit sorbischer Wachsmaltechnik, Sprachkurse),
- e) u.a. die Unterstützung der Jugendfeuerwehr im Ortsteil und der Stadt sowie die Unterstützung der Ausübung des Feuerwehrsports und der Feuerwehrhistorie

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung Horno verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung Horno ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 92.000,00 EUR.
- 2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden einschließlich der Kosten der Erhaltung des Vermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei Beisitzern.
- 2) Der Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) sowie der Ortsvorsteher des Ortsteiles Horno sind Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- 3) Auf Vorschlag des Ortsbeirates des Ortsteils Horno werden die drei weiteren Mitglieder (Beisitzer) des Stiftungsbeirates durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Horno vorgeschlagen. Sie sind durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) zu bestätigen. Bei der Auswahl sollen Bürger berücksichtigt werden, die sich besonders um Horno bemüht haben.
- 4) Die gewählten Mitglieder wählen Vorsitzenden und Stellvertreter des Stiftungsbeirates. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt bis zum Antritt der Nachfolger aus.
- 5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder sonstige Entschädigung.

## **§ 6 Verwaltung**

- 1) Die Stadt Forst (Lausitz) als Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Forst (Lausitz) gesondert nachzuweisen. Es unterliegt den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.
- 2) Die Verwaltung durch die Stadt Forst (Lausitz) erfolgt für die Stiftung kostenlos.

## **§ 7 Aufgaben des Beirates**

- 1) Der Beirat beschließt zur Verwirklichung des Stiftungszweckes insbesondere über:
  - a) die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts des Ortsteils und des Zusammenwachsens des Ortsteils mit der Stadt Forst (Lausitz) unter Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
  - b) die Verwaltung der Gebäude, der unbebauten und bebauten Grundstücke des Stiftungsvermögens, insbesondere die Vermietung und Nutzung, die Instandsetzung und Instandhaltung,
  - c) die Nutzung der be- und unbebauten Grundstücke einschließlich

- deren Veräußerung oder Begründung von Erbbaurechten,
- d) die Umschichtung des Vermögens einschließlich des Verkaufs bzw. Ankaufs einzelner Grundstücke,
  - e) die Verwaltung des Finanzvermögens,
  - f) den Vorschlag zum Entwurf des Haushaltes des Stiftungsvermögens.
- 2) Zu den gefassten Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zu unterzeichnen.
  - 3) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der Stadt Forst (Lausitz).
  - 4) Beschlüsse des Beirats können auch im Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
  - 5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8 Satzungsänderungen/Auflösung

- 1) Die Stadt Forst (Lausitz) beschließt mit Zustimmung des Stiftungsbeirates über Änderungen der Satzung. Der Beschluss des Beirats bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Beirates.
- 2) Über die Auflösung der Stiftung und über die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen örtlichen Stiftungen beschließt die Stadt Forst (Lausitz) mit Zustimmung des Stiftungsbeirates.
- 3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Forst (Lausitz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.

Forst (Lausitz), ..... 22.06.2021  
 (Ort) (Datum)

*Kerstin Handreck*  
 .....  
 Kerstin Handreck  
 Ortsvorsteherin des Ortsteiles  
 Horno und Vorsitzende des  
 Stiftungsbeirates der Stiftung  
 Horno

Forst (Lausitz), 22.06.2021



*Simone Taubenek*  
 .....  
 Simone Taubenek  
 Hauptamtliche Bürgermeisterin